

Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Gemeinschaftsräume und –häuser

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I 2007 S. 757) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung vom 25.01.2010 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die gemeindeeigenen Gemeinschaftsräume und Küchen in folgenden Liegenschaften:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| - Vorplatz Gemeindezentrum | Hilders |
| - Ulstersaal | Hilders |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Batten |
| - Schlichthaus | Brand |
| - Scheppenbachhaus | Eckweisbach |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Dietges |
| - Haus der Vereine | Liebhardts |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Rupsroth |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Simmershausen |
| - Heimatstube | Simmershausen |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Unterbernhardts |
| - Dorfgemeinschaftshaus | Wickers |

§ 2 – Nutzungen, Vorrang der Gemeinde

Die in § 1 genannten Liegenschaften sind öffentliche Einrichtungen, die jeder natürlichen und juristischen Person im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen der Marktgemeinde Hilders genießen Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Jede Benutzung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung für den Vorplatz des Gemeindezentrums Hilders bei der Gemeindeverwaltung Hilders und für die übrigen Ortsteile bei den entsprechenden Ortsvorstehern, bzw. bei den beauftragten Personen mit Angabe von Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Benutzung zu beantragen. Bei auftretenden Terminschwierigkeiten entscheidet der Bürgermeister. Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen durch Vereine werden Belegungspläne aufgestellt.

§ 3 – Benutzung, Übergabe, Haftung

Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eingebroughte Geräte und Hilfsmittel der Benutzer sind sofort nach der Veranstaltung von diesen wieder zu entfernen. Benutzer, die die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen oder Entgelte nicht fristgerecht zahlen, können vom Gemeindevorstand befristet oder auf Dauer von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Eine Verteilung oder Ausgabe von Einrichtungsgegenständen nach außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung ist unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters, bzw. des zuständigen Ortsvorstehers.

Die Marktgemeinde Hilders überlässt den Benutzern die Räume, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit

zu überprüfen. Die Benutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden. Die Marktgemeinde Hilders haftet weder den Benutzern noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Benutzer haften für alle Schäden (einschl. Verlust), die der Marktgemeinde Hilders an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugangswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Regelung entstehen.

§ 4 – Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte bemessen sich nach der in Anspruch genommenen Fläche. Es werden pro Quadratmeter-Nutzfläche und Nutzungstag folgende Beträge in Rechnung gestellt:

0,55 € für Privat- & Vereinsveranstaltungen

sowie abweichend davon

0,20 € für die Nutzung von Vorplatz bzw. Terrasse folgender Einrichtungen:

Gemeindezentrum Hilders, Ulstersaal Hilders,
Schlichthaus Brand, Scheppenbachhaus Eckweisbach.

Hieraus ergeben sich folgende Entgelte:

	Größe	Nutzungsentgelt pro Tag
Gemeindezentrum Hilders		
a) Vorplatz	270 m ²	54,00 €
Ulstersaal Hilders		
a) kleiner Saal	165 m ²	90,75 €
b) großer Saal	207 m ²	113,85 €
c) gesamt (a + b)	372 m ²	204,60 €
d) Terrasse in Zusammenhang mit einem Saal	295 m ²	59,00 €
e) Seminarraum	60 m ²	33,00 €
f) Nutzung der Zapfanlage pro Tag		8,00 €
DGH Batten	49 m ²	26,95 €
Schlichthaus Brand		
a) Saal	131 m ²	72,05 €
b) Vorplatz mit Küche / Kühlraum	150 m ²	30,00 €
c) Nutzung Zapfanlage pro Tag		8,00 €
Scheppenbachhaus Eckweisbach		
a) kleiner Saal	75 m ²	41,25 €
b) großer Saal	230 m ²	126,50 €
c) Vorplatz mit Küche / Kühlraum	150 m ²	30,00 €
d) Nutzung Zapfanlage pro Tag		8,00 €
DGH Dietges	34 m ²	18,70 €
DGH Liebhardts	69 m ²	37,95 €
DGH Rupsroth	75 m ²	41,25 €
DGH Simmershausen	62 m ²	34,10 €
Heimatstube Simmershausen	47 m ²	25,85 €
DGH Unterbernhards	57 m ²	31,35 €
DGH Wickers	90 m ²	49,50 €

- Bei Nutzung der o. g. Einrichtungen von weniger als 6 Stunden
- Nutzung der o. g. Einrichtungen für die Vorbereitung am Vortage
- Aufräumen am Folgetag bis über 12.00 Uhr hinaus

halber Satz
halber Satz
halber Satz

§ 5 – Kostenerstattungen, Inventar-Ersatz

Für alle Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Vorplätze wird dem Nutzer der Stromverbrauch mit **0,25 € je kw/h** in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Stromverbrauchs wird der Zählerstand des Stromzählers bei Übergabe des Schlüssels für die entsprechenden Räumlichkeiten abgelesen.

Beschädigtes oder fehlendes Inventar (z.B. Gläser, Geschirr etc.) werden zentral wiederbeschafft und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 - Getränkebezugsvereinbarungen

Für folgende Liegenschaften hat die Marktgemeinde Hilders eine Getränkebezugsvereinbarung abgeschlossen, die durch den Nutzer zu beachten ist. Die jeweilige Getränkebezugsvereinbarung ist beim Hausmeister einzusehen.

- Ulstersaal Hilders mit dem Hochstiftlichen Brauhaus Fulda und der Firma Förstina-Sprudel, Eichenzell-Lütter
- Scheppenbachhaus Eckweisbach Getränkebezugsvereinbarung mit dem Hochstiftlichen Brauhaus Fulda und der Firma Förstina-Sprudel, Eichenzell-Lütter. Die Getränke sind über die Firma Getränke & Logistik Holger Stehling, Hilders, zu beziehen.
- Schlichthaus Brand Leih-, Getränke- und Bierbezugsvertrag mit der Firma Getränke-Bräuning, Tann

§ 7 – Gewerbliche und sonstige Nutzung

Für die Benutzung gewerblicher Art oder die Benutzung von nicht ortsansässigen Vereinen oder Gruppierungen werden vor der Veranstaltung Sondervereinbarungen getroffen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

Den örtlichen Vereinen und Verbänden werden für die laufende Vereinsarbeit (Übungs- und Schulungsveranstaltungen jedoch ohne Küchenbenutzung), die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Reinigung

Die Reinigung der benutzten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, insbesondere das Spülen der Gläser und des Geschirrs, obliegt dem Benutzer. Kommt der Benutzer der Reinigungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nach, kann die Marktgemeinde Hilders Ersatzmaßnahmen vornehmen. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Hilders, den 25. Januar 2010
Der Gemeindevorstand



Hubert Blum
Bürgermeister

